



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT DEZEMBER 2020, AUSGABE 115

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ERBRECHT

Rechtsbegehren Herabsetzungsklage

Tarkan Göksu

Bei der Frage, ob Testamentungültigkeits- oder Herabsetzungsklage erhoben wurde, kommt es auf die angerufenen Normen nicht an, ebenso wenig ob in der Klagebegründung der Begriff «Herabsetzung» oder «herabsetzen» verwendet wurde.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_696/2019](#) vom 19. Juni 2020
Publiziert am 7. Dezember 2020

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Unerlaubte Effekthändlerstätigkeit als Gruppe

Dario Sutter

Im Urteil B-5540/2018 vom 17. August 2020 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit unerlaubter Effekthändlerstätigkeit und der damit zusammenhängenden Unterlassungsanweisung und Publikation durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [B-5540/2018](#) vom 17. August 2020
Publiziert am 17. Dezember 2020

Die Kostenaufgabe im Enforcementverfahren

Wer trägt die Untersuchungs- und Verfahrenskosten?

Diego Haunreiter / Malik Ong

Das Bundesgericht ist im Entscheid [2C_959/2019](#) vom 4. Mai 2020 hinsichtlich der Untersuchungs- und

Verfahrenskosten im Enforcementverfahren vom Veranlasserprinzip abgewichen.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_959/2019](#) vom 4. Mai 2020

Publiziert am 10. Dezember 2020

MENSCHENRECHTE

Richternichtwiederwahl: Zürcher Altersgrenze reformbedürftig

Urteil des Bundesgerichts [1C_295/2019](#) und [1C_357/2019](#) vom 16. Juli 2020

Peter Bieri / Michelle Angela Grosjean / Karl-Marc Wyss

Der Kantonsrat Zürich wählte einen Richter des Verwaltungsgerichts nicht wieder, nachdem die vorbereitende Kommission diesen wegen seines Alters nicht zur Wiederwahl nominiert hatte. Gegen die Nichtnominierung wie die Nichtwiederwahl erhob der Richter je eine Beschwerde ans Bundesgericht. Er rügte die Zürcher Wahlpraxis u.a. als altersdiskriminierend. Das Bundesgericht wies zwar seine Beschwerden ab, soweit es darauf eintrat. Es appellierte aber an den Kantonsrat Zürich, die unterschiedliche Behandlung von Amtsinhaberinnen und -inhabern zu beseitigen, die kurz vor bzw. kurz nach Beginn der neuen Amtsperiode das 65. Altersjahr vollendet haben.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_295/2019](#) vom 16. Juli 2020, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 15. Dezember 2020

SACHENRECHT

Obligationenrechtliche Schranken im Dienstbarkeitsrecht

Zur Berücksichtigung von Art. 19 f. OR bei der inhaltlichen Ausgestaltung von Dienstbarkeiten

Philipp Eberhard

In seinem Urteil [5A_134/2020](#) vom 16. Juli 2020 stellte das Bundesgericht klar, dass eine «Beschränkung der Freiheit des Eigentümers zur Verfügung über das Recht an einem Grundstück und zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit Bezug auf das Grundstück» nicht Inhalt einer (Grund-)Dienstbarkeit sein kann und der Umstand, ein Grundstück mit einem anderen Grundstück zu vereinigen, zu den grunddienstbarkeitsrechtlichen Verfügungsbefugnissen zu zählen ist, die nicht verboten werden können. In casu schloss die Dienstbarkeit die Vereinigung von Grundstücken zudem nicht aus. Das Bundesgericht wies die Beschwerde infolgedessen ab.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_134/2020](#) vom 16. Juli 2020

Publiziert am 23. Dezember 2020



VERTRAGSRECHT

Gerichtsstandsklausel in einem Vertragsgeflecht

Johannes Stamm / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_112/2020 vom 1. Juli 2020 hielt das Bundesgericht fest, dass die in einem Aktienkaufvertrag enthaltene Gerichtsstandsklausel auch auf Ansprüche aus anderen - mit dem Aktienkaufvertrag verflochtenen - Verträgen anwendbar sei, sofern eine inhaltliche und wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen den Verträgen bestehe.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_112/2020](#) vom 1. Juli 2020
Publiziert am 31. Dezember 2020

Nebenpflichten aus Treu und Glauben bei Drittansprüchen

Leandro Schafer / Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil 4A_45/2020 vom 3. September 2020 entschied das Bundesgericht, dass die Verkäuferin zweier Stockwerkeigentumsanteile gemäss Treu und Glauben auch dann nicht verpflichtet ist, alle möglichen Schritte zu ergreifen, um die Grundstückgewinnsteuer zu optimieren bzw. auf null zu senken, wenn der Käufer die Zahlung der Grundstückgewinnsteuer vertraglich übernommen hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_45/2020](#) vom 3. September 2020
Publiziert am 8. Dezember 2020

ZIVILPROZESSRECHT

Noch keine Verhandlungen via Videokonferenz

Philipp Estermann / Susanna Gut

Mit BGE 146 III 194 (Urteil 4A_180/2020 vom 6. Juli 2020) stellte das Bundesgericht klar, dass de lege lata ohne Zustimmung aller Parteien die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung via (ZOOM-)Videokonferenz unzulässig ist (so auch 4A_182/2020 vom 6. Juli 2020). Der innovative Ansatz, trotz COVID-19-Ausnahmesituation, den Prozessfortgang mittels neuer technischer Mittel zu gewährleisten, hatte (damals) keine genügende Rechtsgrundlage. Die Chance, moderne Technologien auch für den Zivilprozess zu nutzen, sollte bei der aktuellen Reform der Zivilprozessordnung nicht verpasst werden.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_180/2020](#) vom 6. Juli 2020 publiziert als [BGE 146 III 194](#)
Publiziert am 15. Dezember 2020

Flexibler Aktenschluss im summarischen Verfahren

Bestätigung der in [BGE 144 III 117](#) angekündigten Rechtsprechung

Andreas Lienhard

Ordnet das Gericht im summarischen Verfahren einen zweiten Schriftenwechsel bzw. eine mündliche Hauptverhandlung an, können die Parteien darin Noven unbeschränkt geltend machen. Der Aktenschluss tritt erst nach Abschluss des zweiten Schriftenwechsels bzw. der mündlichen Hauptverhandlung ein. Die Gerichte sollten daher in Summarverfahren klar kommunizieren, ob sie eine zweite Äusserung anordnen oder den Parteien lediglich das unbedingte Replikrecht gewähren.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_366/2019](#) vom 19. Juni 2020 publiziert als [BGE 146 III 237](#)
Publiziert am 15. Dezember 2020

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ENERGIERECHT

Erhöhung von Staumauern am Grimsensee / Fehlende Grundlage im kantonalen Richtplan
Fabian Klaber

GESELLSCHAFTSRECHT UND FINANZMARKTRECHT

Les pouvoirs d'investigation des chargés d'enquête FINMA
Thierry Amy

IMMATERIALGÜTERRECHT

Helsana. Engagiert für das Leben / HELSINN Investment Fund (fig.)
Nicolas Guyot

Nusr-Et (fig.) / Nusr-Et (fig.)
Nicolas Guyot

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Swiss Supreme Court sets aside award extending jurisdiction to non-signatory on basis of implied consent
Anya George / Daniil Vlasenko

Tribunal's jurisdiction to hear claims arising out of settlement agreement between Libya and Turkish company upheld (Swiss Supreme Court)

Anya George / Leticia Morais

Ausdehnung der Schiedsvereinbarung auf eine Drittpartei

Michael Feit

MENSCHENRECHTE

Le renvoi d'un citoyen homosexuel vers la Gambie en violation de l'art. 3 CEDH

Marion Chautard

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

Öffentliches Beschaffungsrecht, subjektiver Geltungsbereich

Martin Rauber

SCHKG

L'inapplication de l'art. 156 al. 2 LP à la cédule saisie, une lacune de la loi ?

Emilie Jacot-Guillarmod

Sanierungsdarlehen und paulianische Anfechtung

Lukas Wiget



The advertisement features a light blue background with a darker blue diagonal shape on the right. On the left, the 'LAW DESK' logo is displayed in a stylized font. To the right of the logo, the text 'SMART LEGAL CLOUD' is written in bold, followed by 'DIE JURISTISCHE ARBEITSUMGEBUNG IN DER CLOUD' in a smaller font. At the bottom right, there is a dark blue button with the white text 'weitere Infos'.

STRAFPROZESSRECHT

Filmer avec sa GoPro des infractions à la LCR : une preuve inexploitable en pénal ?

Célian Hirsch

VERTRAGSRECHT

L'absence de profil de risque sans conséquences ?

Célian Hirsch

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertencommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertencommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 9732

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>

